

# RS Vwgh 1998/5/28 96/15/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1998

## Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §41 Abs3;

FamLAG 1967 §43 Abs2;

HKG 1946 §57 Abs7;

## Rechtssatz

Der Dienstgeberbeitrag ist gem § 41 Abs 3 FamLAG von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen. Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird gem § 57 Abs 7 HKG von den Arbeitslöhnen bemessen, wobei als Bemessungsgrundlage die Beitragsgrundlage des § 41 FamLAG heranzuziehen ist. Der VwGH vertritt auch hinsichtlich dieser Abgaben die Auffassung, daß sie der Arbeitgeber nicht von Zahlungen Dritter zu leisten hat (vgl § 43 Abs 2 FamLAG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150215.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)